

Aktenzeichen G50/2024/023
Betriebsstättennummer: 51011003837

Landesamt für Umwelt (LfU)
Zentraldezernat Immissionsschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 12. Dezember 2025
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Gasheizkesselanlage zur Erzeugung
von Warmwasser zur Regasifizierung für die FSRU Brunsbüttel

in 25541 Brunsbüttel
der Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH
Breite Straße 3
40213 Düsseldorf

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb von sechs Gasheizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,9 MW mit einer genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 49,5 MW zur Erwärmung von Covestro Kühlwasser zur Regasifizierung für die FSRU.

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	5
II Verwaltungskosten	5
III Nebenbestimmungen	6
1. Bedingungen	6
2. Auflagen	7
IV Hinweise	14
1. Allgemeines.....	14
2. Immissionsschutzrecht.....	15
3. Baurecht.....	15
4. Brandschutz	15
5. Brandschutz – Werkfeuerwehr	16
6. Gewässer- und Bodenschutzrecht	16
7. Naturschutzrecht	17
8. Arbeitsschutz.....	18
9. Abfallrecht	20
10. Deutsche Emissionshandelsstelle	20
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	20
B Begründung.....	22
I Sachverhalt / Verfahren	22
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	22
2. Genehmigungsverfahren.....	23
II Sachprüfung.....	27
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	27
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	31
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	32
III Ergebnis	37
IV Begründung der Kostenentscheidung	38
C Rechtsgrundlagen	39
D Rechtsbehelfsbelehrung	42

Genehmigung

Der Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH
Breite Straße 3
40213 Düsseldorf

wird auf den Antrag 11. Dezember 2024, eingegangen am 20. Dezember 2024, Unterlagen letztmalig ergänzt am 24. April 2025, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.) der Nummer 1.2.3.1, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Gasheizkesselanlage zur Erzeugung von Warmwasser zur Regasifizierung für die FSRU Brunsbüttel in

25541 Brunsbüttel, Straße 2
Gemarkung: Brunsbüttel
Flur: 108
Flurstück: 134

erteilt.

Betreiberin der Anlage ist die Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH
Breite Straße 3
40213 Düsseldorf.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Gasheizkesselanlage (GHKA) zur bedarfsgerechten Erzeugung von Warmwasser zur Regasifizierung für die FSRU Brunsbüttel. COVESTRO-Kühlwasser wird in Plattenwärmetauschern durch die GHK erwärmt, bevor es zur FSRU geführt wird. Dabei handelt es sich um eine Auslegungsmenge von ca. 1.500 m³/h COVESTRO-Kühlwasser, welches auf bis zu 90 °C erwärmt wird.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Gasheizkesseln (GHK) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,9 MW. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung beträgt 49,5 MW. Die Genehmigung erstreckt sich über eine Jahresbetriebsdauer von 4.500 Stunden für die Gesamtanlage.

Die GHK sind jeweils in einem Container unterzubringen und jeweils mit einem eigenen einzelnstehenden Schornstein zur Ableitung der Rauchgase auszustatten.

Jeder GHK ist mit einem Druckhalter für den jeweiligen internen Warmwasserkreislauf, einer Kühlwasserpumpe, sowie einem außen aufgestellten Plattenwärmeübertrager, zur Erwärmung eines Teilstroms des von Covestro zur FSRU gehenden COVESTRO-Kühlwassers.

Diese Genehmigung umfasst überdies auch folgende bauliche Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Einbringen von Drainagerohren zur Grundwasserabsenkung auf der geplanten Anlagenfläche;
- Aushub für die Bodenplatte auf der beräumten und abgeschobenen Anlagenfläche;
- Rammen der Fundamentpfähle;
- Aufstellen der Baustelleneinrichtung (Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Sanitär-Container);
- Schaffung der Straßen für Zuwegung und Umfahrung, einschließlich der temporären Baustraßen;
- Schaffung der Fundamentplatten und Aufstellung/Installation der Wärmeerzeuger inklusive Neben-Container, Pumpen, Filter, Wärmetauscher, Rohrbrücken.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BIm-SchV). Demnach werden für die Anlage folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

2.1 Die maximal Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW ist zu jedem Zeitpunkt des Betriebes sicherzustellen.

2.2 Kohlenmonoxid:

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration von
 50 mg/m^3

nicht überschreiten.

2.3 Stickstoffdioxid:

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von

$0,1 \text{ g/m}^3$

nicht überschreiten.

2.4 Schwefeldioxid:

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration, angegeben als Schwefeldioxid, von

10 mg/m^3

nicht überschreiten.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr für die Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beträgt 5.000 €.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 200 €.

Als Auslagen werden 3,45 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsinhaberin der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Rückbauverpflichtung

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn eine Rückbauverpflichtung abgegeben wurde, der Rückbau durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Brunsbüttel (Baulast) gesichert und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von [REDACTED] (Sicherheitsleistung) durch die Antragstellerin nachgewiesen ist.

1.3 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigten Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV zu prüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen,

- a) Ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet worden ist und sich in einem sicheren Zustand befindet,
- b) Ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und
- c) Ob die Frist für die wiederkehrende Prüfung erforderlich ist und wenn ja, richtig festgelegt wurde.

Die Prüfbescheinigung ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) und dem LfU zu übersenden (§§ 14, 15 BetrSichV).

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist auf der Baustelle bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dieser Bescheid, sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen in der Leitwarte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme;
- die Registrierung der Anlage nach § 6 der 44. BImSchV vor der Inbetriebnahme.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem als Anlage beigefügten Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes bzw. während der Baumaßnahme, mit erheblichen Auswirkungen, wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, oder Unfälle mit Personenschäden mit Folge von mehr als drei Tagen Krankheitsausfall, mitzuteilen.

2.2.2 Anlagenleistung

Die Anlagenleistung wird, wie beantragt, auf 49,5 MWh begrenzt. Es sind durchgehende Aufzeichnungen über die gefahrene Anlagenleistung, für jeden Gasheizkessel, zu führen. Diese Aufzeichnungen sind kalenderjährlich auszuwerten, und dem LfU bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert digital zu übermitteln.

Die Rohdaten für die Einzel- und Gesamtleistungen sind als Datei im ods-Format als Anhang mit zu übermitteln.

2.2.3 Betriebsstunden

Die jährlichen Betriebsstunden sind auf 4.500 h begrenzt.

Die Betriebsstunden der Gesamtanlage sind aufzuzeichnen und kalenderjährlich auszuwerten. Die Auswertung hat dabei die gesamten jährlichen Betriebsstunden darzustellen. Diese Aufzeichnungen und Auswertung sind dem LfU bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert digital zu übermitteln.

2.2.4 Emissionsmessungen

Die Emissionsmessungen von Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid, sowie Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid sind jährlich durchzuführen. Der Messbericht ist dem LfU bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert digital zu übermitteln.

2.2.5 Schalldämpfer

Jeder Schornstein der GHK ist mit einem Abgasschalldämpfer, mit einer Dämpfung von mindestens 15 dB, auszustatten.

2.2.6 Bau

2.2.6.1 Bauarbeiten

Lärmintensive Bauarbeiten haben an gesetzlichen Werktagen im Zeitraum Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr stattzufinden.

2.2.6.2 Baulärmverantwortlicher – BLV

Es ist mindestens eine verantwortliche Person zu bestellen, die für die Überwachung und Vorbeugung von durch Baulärm verursachten Immissionen zuständig ist (Baulärmverantwortlicher – BLV).

Zu den Aufgaben eines BLV gehören in der Regel:

- Unterstützung der Bauleitung sowie der Baubetriebe bei der Vorbereitung und Durchführung lärmintensiver Arbeiten
- Regelmäßige Kontrolle der tatsächlich zum Einsatz kommenden Maschinen (Maschinenliste, Umweltzeichen bzw. Nachweis über den Schalleistungspegel)
- Überwachung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einhaltung der Ruhezeiten)
- Erstellung von detaillierten Prognosen für lärmintensive Arbeiten
- Information der Nachbarschaft
- Ansprechpartner der Nachbarschaft und Überwachungsbehörden im Beschwerdefall
- Dokumentation der Tätigkeiten des BLV

Name und Erreichbarkeit des bzw. der BLV sind dem LfU vor Baubeginn mitzuteilen.

- 2.2.6.3 Sofern während der Bauarbeiten eine sichtbare Staubentwicklung, etwa aufgrund besonders trockenen Wetters zu beobachten ist, ist der Staub durch Befeuchtung niederzuschlagen, um die Staubemissionen zu begrenzen.
 - 2.2.6.4 Zur Reduzierung von Schutt- und Staubverschleppungen, sind die Fahrwege, insbesondere im Bereich der Baustellenausfahrt mindestens wöchentlich mit einem geeigneten Reinigungsfahrzeug zu säubern. Durch die Bauleitung, oder eine beauftragte Person, ist mindestens werktäglich, durch visuelle Überprüfung festzustellen, ob eine außerturnusmäßige Reinigung erforderlich. Ergibt sich das Erfordernis, so ist die Reinigung umgehend, spätestens am selben Werktag, einzuleiten. Die Erforderlichkeit ergibt sich dadurch, dass durch fahrende Fahrzeuge Staub visuell aufgeweht wird oder Schlammspuren sich auf einer Länge von mehr als 40 Metern ausdehnen.
 - 2.2.6.5 Während der gesamten Bauphase ist eine Notfallplanung vorzusehen, welche mindestens eine Kommunikation mit den Betriebsbereichen der Firma Covestro Deutschland AG und der Fa. Nordsee Gas Terminal GmbH, eine Weiterleitung von Störfallalarmierungen dieser Firmen an die Bauleitung des Vorhabens vor Ort, eine weitergehende Alarmierung der Personen auf der Baustelle sowie deren Evakuierung in gesicherte Bereiche beinhalten muss. Es ist zu Beginn der Baumaßnahme ein gesicherter Bereich für eine unmittelbare/kurzzeitige Evakuierung durch die Bauleitung mit der Firma Covestro Deutschland AG festzulegen. Die diesbezügliche Information sämtlicher auf der Baustelle nicht nur einmalig oder sporadisch anwesenden Personen ist zu gewährleisten. Einmalig oder sporadisch anwesende Personen müssen einer verantwortlichen ortskundigen Person zugewiesen werden.
 - 2.2.6.6 Auf dem Gelände des Vorhabens einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen dürfen keine, auch nur temporären Schlaf-/Übernachtungsmöglichkeiten für auf der Baustelle tätige Personen zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.
- 2.2.7 Betrieb
- 2.2.7.1 Für den Probetrieb, die Inbetriebnahme und den regulären Betrieb, als auch für Reparatur- und Wartungsarbeiten der Anlage ist eine Notfallplanung vorzusehen, welche mindestens eine Kommunikation mit den Betriebsbereichen der Firma Covestro Deutschland AG und der Fa. Nordsee Gas Terminal GmbH, eine Weiterleitung von Störfallalarmierungen dieser Firmen an eine hauptverantwortliche Person auf der Anlage, eine weitergehende Alarmierung der Personen auf der Anlage, sowie deren Evakuierung in gesicherte Bereiche beinhalten muss. Der vorgesehene Evakuierungsbereich ist zusammen mit der Firma Covestro Deutschland AG festzulegen. Unter den auf der Anlage anwesenden Personen ist jeweils vor Betreten der Anlage eine hauptverantwortliche Person zu bestimmen und gesondert zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2.3 Baurecht

- 2.3.1 Vor Baubeginn ist gemäß § 53 Absatz 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422) für das Vorhaben ein Bauleiter (§ 56 Absatz 1 LBO) und für die Tiefgründung ein Fachbauleiter (§ 56 Absatz 2 LBO) zu benennen. Die Bauleitererklärung ist von der Bauherrin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- 2.3.2 Mit der Prüfung der statischen Berechnung und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahme in konstruktiver Hinsicht wird eine Prüffingenieurin oder ein Prüffingenieur für Standsicherheit beauftragt (§ 66 Absatz 3 LBO S.-H.). Dort sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktion zu beantragen. Die Ausführung der Bauarbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO).
- 2.3.3 Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Wenn sich der Firmensitz in Schleswig-Holstein befindet, kann nach Rücksprache mit dem Prüffingenieur für Baustatik auf die Vorlage der Befähigungsurkunde verzichtet werden. Die ausführende Firma ist in jedem Fall zu benennen.
- 2.3.4 Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die in den statischen Unterlagen getroffenen Lastannahmen, die festgelegten Abmessungen und Bemessungsquerschnitte und die Prüfbemerkungen zu beachten.
- 2.3.5 Mit der Prüfung der brandschutztechnischen Belange/Nachweise (Brandschutznachweis) und der zugehörigen brandschutztechnischen Pläne und der Überwachung der Baumaßnahme aus brandschutztechnischer Sicht wird eine Prüffingenieurin oder ein Prüffingenieur für Brandschutz beauftragt (§ 66 Absatz 3 LBO S.-H.). Dort sind rechtzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abnahmen bzw. vor dem Verkleiden von Bauteilen die erforderlichen Teilabnahmen zu beantragen. Die Ausführung der Arbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO).
- 2.3.6 Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten geprüft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel vorliegen (§ 72 Absatz 6 LBO).

2.4 Brandschutz

2.4.1 Auf Grundlage der DIN 14095 ist der für die Anlage notwendige Feuerwehrplan (vgl. Seite 68 BSK Punkt 10.2) in der Entwurfsfassung mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen. Dieser Feuerwehrplan ist in der geforderten Form und Fassung der Werkfeuerwehr und in digitaler Form der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

2.4.2 Auf Grundlage von § 5 LBO SH i. V. m. § 14 LBO ist es aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich, dass die zuständige Werkfeuerwehr jederzeit die Zufahrten zu den Feuerwehrebewegungsflächen innerhalb des eingezäunten Geländes nutzen kann.

Die Art und Weise der Sicherstellung der gewaltfreien Zugänglichkeit durch die geplante Zaunanlage ist mit der Leitung der Werkfeuerwehr im Vorwege abzustimmen.

2.4.3 Zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten i. S. § 14 LBO SH sind alle Außentüren, der baulichen Anlagen so herzurichten, dass die gewaltfreie Zugänglichkeit für die zuständige Werkfeuerwehr jederzeit sichergestellt ist.

Die Art und Weise der Sicherstellung der Zugänglichkeit ist mit der Leitung der Werkfeuerwehr im Vorwege abzustimmen.

2.4.4 Aufgrund der Infrastruktur der zuständigen Werkfeuerwehr sind abweichend von der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (vgl. Seite 70 BSK Punkt 11.4) die notwendigen Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen so zu befestigen und in ihrer Größe bzw. ihren Kurvenradien auszulegen, dass die Fahrzeuge der Werk- und Industrieparkfeuerwehr Covestro diese für wirksame Löscharbeiten nach §14 LBO SH auch nutzen können.

Die Planung ist mit der Leitung der Werkfeuerwehr im Vorwege abzustimmen.

2.5 Brandschutz – Werkfeuerwehr

2.5.1 Es ist eine Brandmeldeanlage in Anlehnung an die DIN 14675 mit Aufschaltung auf die Sicherheitszentrale (Leitstelle) des Industrieparks vorzuhalten, um eine frühzeitige Brandentstehung zu erkennen und geeignete Löschmaßnahmen einzuleiten. Die Ausführung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Industrieparks abzustimmen. Die Ausführung ist an die Vorgaben der DIN 14675 anzulehnen.

2.5.2 Zur Erreichung des Schutzzieles der Menschenrettung muss technisch bzw. organisatorisch sichergestellt werden, dass auch bei Kontroll- und Wartungsarbeiten Not- und Unglücksfälle des Personals unmittelbar erkannt werden und eine unmittelbare Rettung eingeleitet wird. Die Ausführung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Industrieparks abzustimmen.

- 2.5.3 Wenn in den Auflagen der Brandschutzdienststelle die Abstimmung mit der Leitung der Werkfeuerwehr gefordert wird, so ist diese Abstimmung nicht direkt mit dem mit der Dienstleistung der Werkfeuerwehr beauftragten Subunternehmen durchzuführen, sondern mit der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Industrieparkbetreibers (Covestro), der auch gleichzeitig der Empfänger der Anordnung für die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr ist.
- 2.6 Gewässer- und Bodenschutz
- 2.6.1 Gemäß vorliegendem Baugrunduntersuchung für die Errichtung von Gasheizkesseln für FSRU Standort Brunsbüttel, „Block 2400“ steht das Grundwasser oberflächennah an. Dementsprechend ist vor Beginn der Erd- und Tiefbauarbeiten ein Konzept zur schadlosen Entwässerung der Baufläche aufzustellen.
- 2.6.2 Aufgrund des hochstehenden Grundwassers sind zur Durchführung von Tiefbauarbeiten voraussichtlich Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu sind entsprechende wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich, diese sind mindestens 8 Wochen vorher beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu beantragen.
- 2.7 Naturschutz
- 2.7.1 Bauzeitenregelung: Mit der Baufeldfreimachung ist außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu beginnen. Kann ein rechtzeitiger Beginn vor dem 1. März nicht gewährleistet werden, dann ist entsprechend der Auflage 2.7.6 vorzugehen.
- 2.7.2 Die Bauausführung ist unmittelbar nach der Baufeldfreimachung fortzuführen um eine zwischenzeitliche Ansiedelung von Brutvögeln zu verhindern (aktive Vergrämung).
- 2.7.3 Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung während der Arbeiten ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG) notwendig. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Die Beauftragung der Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mit Namensnennung vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 2.7.4 Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist insbesondere die Funktionskontrolle von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (z. B. Besatzkontrollen, Vergrämungsmaßnahmen).
- 2.7.5 Die Umweltbaubegleitung ist zu dokumentieren und ein Protokoll ist der unteren Naturschutzbehörde wöchentlich vorzulegen.
- 2.7.6 Im Falle einer Bauunterbrechung von mehr als 5 Tagen ist daher als Vergrämung die flächendeckende Aufstellung von mit Flatterband versehenen Stangen vorge-

sehen werden. Alternativ ist vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit eine Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen, die sowohl das Baufeld als auch die unmittelbar angrenzenden Flächen mit einbezieht. Auf keinen Fall reicht – wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen – eine regelmäßige Mahd zur Vergrämung.

2.7.7 An den Baugruben sollte durch die Umweltbaubegleitung während des Bauverlaufs regelmäßig die Notwendigkeit einer Ausstiegshilfe für Kleintiere geprüft werden. Die Funktionstüchtigkeit einer solchen Ausstiegshilfe ist gegebenenfalls ebenfalls regelmäßig zu prüfen.

2.7.8 Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegten Vermeidungsmaßnahmen VM 2 und VM 3 sind in Verbindung mit den oben genannten Auflagen einzuhalten und geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

2.8 Arbeitsschutz

2.8.1 Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sind alle erforderlichen Dokumente frühzeitig zur Vorbereitung und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zur Verfügung zu stellen.

2.8.2 Den beauftragten Unternehmen (Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen) ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Beginn der Tätigkeiten zu übermitteln.

2.8.3 Die Baustellenvorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar und vor Witterungseinflüssen geschützt auszuhängen. Die Lesbarkeit muss während der Dauer der Bauarbeiten erhalten bleiben

2.8.4 Bei erheblichen Änderungen ist die Baustellenvorankündigung zu aktualisieren und an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (Arbeitsschutz@LASG.LandSH.de) erneut zu übermitteln.

2.8.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit mitzuteilen (§ 22 ArbSchG).

2.8.6 Die sichtbar verlegten Rohrleitungen in der Anlage sind entsprechend der TRGS 2012 – „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Verbindung mit der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ mit dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

2.8.7 Bei den als auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen sind die Vorgaben und Anforderungen für „auf Dauer technisch dichte“ Anlagenteile entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffen (TRGS) TRGS 7223 Nr. 4.5 zu beachten und anzuwenden.

2.8.8 Es ist ein Schutzkonzept (Explosionsschutzdokument) nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG4 i.V.m § 6 Absatz 4 und 9 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV zu erstellen. Hierbei sind sowohl der Normalbetrieb als auch die In- und Außerbetriebnahme und Wartungsarbeiten zu betrachten.

- 2.8.9 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist ein Sicherheitskonzept für Alleinarbeit im Rahmen von z. B. Wartungsgängen/-arbeiten, Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.
- 2.9 Deutsche Emissionshandelsstelle
- 2.9.1 Es besteht die Pflicht nach § 5 Absatz 1 TEHG, dass die Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebs oder -falls kein Probetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten sind.
- 2.9.2 Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung) und des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 genügen und gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2.9.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
- Konzernbürgschaft.

- 1.3 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Störfallrecht – Sofern im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen innerhalb des ChemCoastParks weitere Firmen einzubeziehen sind, ist deren Berücksichtigung im Notfallmanagement in Abstimmung mit der Firma Covestro Deutschland AG und weiteren durch die Bauherrin zu veranlassen.

3. Baurecht

- 3.1 Bei der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:
- a) der Bauleiter und ggf. die Fachbauleiter vor Baubeginn,
 - b) der Baubeginn, mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten,
 - c) Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mindestens eine Woche vor Baubeginn,
 - d) der Wechsel des Bauleiters und der Bauunternehmer (unverzüglich),
 - e) Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen vor der Ausführung.
- 3.2 Bei der Ausführung sind zu beachten:
- a) die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen,
 - b) die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen,
 - c) die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft.
- 3.3 Die entstehenden Kosten durch die Beauftragung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit bzw. Brandschutz trägt die Antragstellerin (§ 58 Absatz 5 LBO).
- 3.4 Für die Gemengelage Brunsbüttel Süd ist der in der Schalltechnischen Untersuchung vom 24.03.2016 Lärmkontingentierung für Industrieansiedlung auf der Südseite genannte Wert von 45 dB(A) als Immissionsrichtwert anzusetzen und einzuhalten (siehe <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/berichte-und-konzepte/staedtebauliche-rahmenplaene>).
- 3.5 Zu der Untersuchung Gutachten zur Feststellung der angemessenen Sicherheitsabstände wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Brunsbüttel unter <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/berichte-und-konzepte/staedtebauliche-rahmenplaene> einsehbar ein städtebauliches Konzept zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Brunsbüttel mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG (Stand: 15.05.2020) verabschiedet hat. Dieses Konzept ist grundsätzlich zu beachten.

4. Brandschutz

- 4.1 Der anlagentechnische Brandschutz insbesondere die Brandmelde- und Alarmierungstechnik, sowie die Gasmeldetechnik (vgl. Seite 9 BSK Punkt 9) ist unbedingt

mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen, damit die Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß den Anforderungen des Industrieparks umgesetzt werden kann.

- 4.2 Die Stellungnahme der Leitung der Werkfeuerwehr sollte nach Erachten des Unterzeichnenden bereits im Vorfeld des baurechtlichen Verfahrens mit eingeholt werden.
- 4.3 Die Brandschutzdienststelle beurteilt die Leistungsfähigkeit der örtlichen öffentlichen Feuerwehr und nimmt dazu im Prüfverfahren gemäß PPVO Stellung. In diesem Verfahren existiert zusätzlich für den abwehrenden Brandschutz eine anerkannte Werkfeuerwehr. Aufgrund der guten Kenntnisse zu den örtlichen Begebenheiten, den Prozesskenntnissen in den Nachbaranlagen und deren eigener Leistungsfähigkeit – auch im Zusammenwirken mit der zuständigen öffentlichen Feuerwehr – ist für das baurechtliche Verfahren auch eine Stellungnahme der Leitung der Werkfeuerwehr hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes mit aufzunehmen.

Diese Stellungnahme der Leitung der Werkfeuerwehr ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

5. Brandschutz – Werkfeuerwehr

- 5.1 Auch wenn die anlagenspezifische Bedeutung nicht Teil der Beurteilung nach LBO SH ist und somit als Begründung für die Forderung nach einer Brandmeldeanlage nicht herangezogen werden kann, so ist doch anzumerken, dass das Heizwerk einer kritischen Infrastruktur (LNG-Regasifizierungsanlage) dient. Ein Anlagenbrand mit anschließendem Totalausfall könnte die Energieversorgung der BRD beeinträchtigen. Aus diesem Blickwinkel kann eine frühest mögliche Branderkennung die notwendige Gewichtung ebenfalls beigemessen werden.

6. Gewässer- und Bodenschutzrecht

- 6.1 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach Stand der Technik ausgeführt werden, sodass eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.
- 6.2 Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird insbesondere auf das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in ihren jeweils aktuellen Fassungen verwiesen.
- 6.3 Die Verwendung von extern angelieferten Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB; z. B. Baggergut, RC-Materialien, etc.) für den Einbau in technische Bauwerke (bspw. Baustraßen) unterliegen den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung

(EBV). Sofern MEB verwendet werden, sind der uBB entsprechende Dokumentationen über Analyseergebnisse und Einstufungen in Materialklassen sowie die jeweilige zulässige Einbauweise, vorzulegen.

- 6.4 Sollten bei der geplanten Maßnahme organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, [REDACTED] ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

7. Naturschutzrecht

- 7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung: Vor Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Kompensationsermittlung erneut und in einer eindeutig überprüfbaren Form vorzulegen.

Die vorliegende Kompensationsermittlung ist in seiner jetzigen Form nicht überprüfbar. Der Fließtext nennt fortwährend unterschiedliche Zahlen, die jeweils das Ergebnis von Mischkalkulationen darstellen, die dann wiederum nicht mit den Werten in den Tabellen der Kompensationsermittlung in Einklang zu bringen sind und sich auch nicht eindeutig den in den Abbildungen dargestellten Flächen zuordnen lassen. Lediglich der Einschätzung der Wertigkeiten der einzelnen Biotoptypen kann gefolgt werden.

- 7.2 Den Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann größtenteils gefolgt werden. Bezüglich der Gefäßpflanzen, Amphibien, Reptilien, Meeressäuger, Fledermäuse, Fische und Rundmäuler sowie Libellen und Käfer sind keine Auswirkungen durch die Bauarbeiten zu erwarten.

Die Auswirkungen auf den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) wurden bereits im Zuge der Baufeldfreimachung und Haufwerksbeseitigung berücksichtigt.

Die im Zusammenhang mit dem Fischotter getroffenen Aussagen zu den Böschungen der Baugruben sind widersprüchlich. Da es keine verbindlichen Aussagen zu den Böschungswinkeln gibt, sollte durch die Umweltbaubegleitung während des Bauverlaufs regelmäßig die Notwendigkeit einer Ausstiegshilfe für Kleintiere geprüft werden. Die Funktionstüchtigkeit einer solchen Ausstiegshilfe ist ggf. ebenfalls regelmäßig zu prüfen.

Hinsichtlich der Bodenbrüter ist festzustellen, dass eine regelmäßige Mahd keine ausreichende Vergrämsungsmaßnahme darstellt. Da einige Bodenbrüter wie z. B. der Kiebitz auch auf frisch gepflügten Ackerflächen brüten, können gemähte Flächen nicht als Flächen ohne Lebensraumfunktion angesehen werden, wie es im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt wurde.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der untenstehenden artenschutzrechtlichen Auflagen sind keine Auslösungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG zu erwarten.

7.3 FFH-Voruntersuchung

Trotz einer erschwerten Nachvollziehbarkeit durch eine fehlende kombinierte Abbildung der Stickstoffdispositionen am Anleger und der Gasheizkesselanlage kann der Schlussfolgerung der FFH-Voruntersuchung, dass das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führt und eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung daher entbehrlich ist, gefolgt werden.

7.4 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Dem Ergebnis der Einzelfallprüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten sind, kann gefolgt werden.

8. Arbeitsschutz

8.1 Die Bauherrin hat ab der Ausführungsplanung ausreichende geeignete Koordinatoren zu bestellen (§ 3 (1) BauStellV), die die Aufgaben gemäß § 3 (2, 3) BauStellV übernehmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist die Bauherrin verpflichtet, den Stand der Technik gemäß § 4 ArbSchG einzuhalten. Für die Auswahl geeigneter Koordinatoren konkretisieren die Regeln für Arbeitsstätten auf Baustellen (RAB's) den Stand der Technik, insbesondere auch die Anforderungen an diese Baufachkräfte (RAB 30).

8.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 (3) BauStellV zu erstellen.

Für die Erstellung ist die RAB 31 als Stand der Technik gemäß § 4 ArbSchG anzuwenden.

Auf mitgeltende Unterlagen, die für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans notwendig sind, ist an den entsprechenden Stellen im Plan hin- und zu verweisen (Baustelleneinrichtungsplan, Räumkonzept, Arbeits- und Sicherheitsplan nach TRGS 524, Verkehrsrechtliche Anordnungen, etc.).

Verantwortliche und die jeweils betroffenen Firmen sind namentlich im Plan zu benennen.

Die für die Baustelle relevanten Arbeitsschutzregelwerke sind in dem Plan zu berücksichtigen. Die jeweiligen Maßnahmen sind hier konkret zu dokumentieren.

Die ermittelten und dokumentierten Maßnahmen sind gemäß §§ 5, 6 BauStellV von allen auf der Baustelle tätigen zu berücksichtigen und umzusetzen.

8.3 Gemäß § 3 Absatz 2 BaustellV ist eine Unterlage für spätere Arbeiten bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu erstellen. Die festgelegten Maßnahmen sind bei späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem Bauobjekt einzuhalten. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde behält sich vor, diese Unterlagen bei einer Betriebsprüfung einzusehen.

8.4 Bei der Baustelleneinrichtung sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen.

Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.1 sollen beispielsweise Toilettenräume und mobile anschlussfreie Toilettenkabinen nicht mehr als 100 m Wegstrecke vom Arbeitsort entfernt eingerichtet sein (maximal 5 Minuten).

Ein Flucht- und Rettungskonzept muss gemäß Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem § 4 ArbSchG und der BaustellV vor Beginn der Arbeiten ausgearbeitet und umgesetzt sein.

Diese und alle weiteren Maßnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen und entsprechend umzusetzen.

8.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des ArbSchG i. V. m § 3 BetrSichV, § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV6) und § 6 GefStoffV ist die Anlage zu betrachten. Die auftretenden Gefährdungen sind zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist der bestimmungsgemäße Betrieb aber auch Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

8.6 Die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Bestimmungen und Hinweise sind beim Umgang unbedingt zu beachten, es sind daher für die Mitarbeiter entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und an geeigneter Stelle auszuhängen (§ 14 Absatz 1 GefStoffV).

8.7 Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 GefStoffV für die verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen.

8.8 Die Beschäftigten sind gemäß § 12 ArbSchG i. V. m. § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV und § 6 ArbStättV vom Arbeitgeber über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Einweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache und mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Abfallrecht

- 9.1 Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

10. Deutsche Emissionshandelsstelle

- 10.1 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
1.	Antrag	5
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	7
1.2	Kurzbeschreibung	14
1.3	Sonstiges	12
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	2
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorlVO)	3
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorlVO)	2
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO)	6
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	2
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	2
2.8	Sonstiges	2
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	7
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	1

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	62
3.6	Maschinenaufstellungspläne	2
3.7	Maschinenzeichnungen	4
3.8	Fließbilder	2
3.9	Sonstiges	46
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	122
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	40
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	4
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	2
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	2
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	30
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	3
9.	Abfälle	
9.6	Sonstiges	3
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1
11.8	Sonstiges	3
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.0	Bauordnungsrechtliche Antragsunterlagen	1

Nr.	Benennung	Anzahl der Seiten
12.9	Sonstiges	1357
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5	Sonstiges	192
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	36
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen	
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gemäß 44. BImSchV	2

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
zu 4.6	Ergänzung per Mail am 24.04.2025 zum Schallgutachten	24.04.2025	8

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3 in 40213 Düsseldorf hat mit Datum vom 11. Dezember 2024 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasheizkesselanlage zur Erzeugung von Warmwasser zur Regasifizierung für die FSRU Brunsbüttel gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in 25541 Brunsbüttel auf dem Grundstück Straße 2, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 134.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Gasheizkesselanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung von Warmwasser zur Regasifizierung für die FSRU Brunsbüttel. COVESTRO-Kühlwassers wird in Plattenwärmetauschern durch die GHK erwärmt, bevor es zur FSRU geführt wird. Dabei handelt es sich um eine Auslegungsmenge von ca. 1.500 m³/h COVESTRO-Kühlwasser, welches auf bis zu 90 °C erwärmt wird.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Gasheizkesseln (GHK) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,9 MW. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung beträgt 49,5 MW. Die Genehmigung erstreckt sich über eine Jahresbetriebsdauer von 4.500 Stunden für die Gesamtanlage.

Die GHK sind jeweils in einem Container unterzubringen und jeweils mit einem eigenen einzelstehenden Schornstein zur Ableitung der Rauchgase auszustatten.

Jeder GHK ist mit einem Druckhalter für den jeweiligen internen Warmwasserkreislauf, eine Kühlwasserpumpe sowie einen außen aufgestellten Plattenwärmeübertrager zur Erwärmung eines Teilstroms des von Covestro zur FSRU gehenden COVESTRO-Kühlwassers.

Diese Genehmigung umfasst überdies auch folgende bauliche Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Einbringen von Drainagerohren zur Grundwasserabsenkung auf der geplanten Anlagenfläche;
- Aushub für die Bodenplatte auf der beräumten und abgeschobenen Anlagenfläche;
- Rammen der Fundamentpfähle;
- Aufstellen der Baustelleneinrichtung (Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Sanitär-Container);
- Schaffung der Straßen für Zuwegung und Umfahrung, einschließlich der temporären Baustraßen;
- Schaffung der Fundamentplatten und Aufstellung/Installation der Wärmeerzeuger inklusive Neben-Container, Pumpen, Filter, Wärmetauscher, Rohrbrücken.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Gasheizkesselanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger 50 Megawatt.

Sie fällt daher unter die Nummer 1.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

In diesem Zuge wurde seitens der Antragstellerin gemäß § 4 in Verbindung mit § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Zulassung des vorzeitigen Beginns, mit dem Antrag vom 11. Dezember 2024, eingegangen am 20. Dezember 2024, beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) – in einem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG – wurde am 28.02.2025 vom LfU erteilt.

Auch das durchgeführte Screening nach §§ 5, 7 UVPG (Vorprüfung bei Neugenehmigung), in Verbindung mit Nummer 1.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ergab keine Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit eines förmlichen Verfahrens.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Die maßgeblichen, von der Anlage ausgehenden Emissionen sind luftgetragene Schadstoffe, Lärm und die dauerhafte Versiegelung von Flächen. Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wurde von der Antragstellerin in einem Ausbreitungsgutachten betrachtet. Daraus geht hervor, dass in den Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG relevante Schadstoffe (Stickoxide und Schwefeloxide) unterhalb der Bagatellgrenze zu erwarten sind.

Auch die Ausbreitung der Lärmemissionen, dargestellt in einem Lärmgutachten, lassen keine Rückschlüsse darauf zu, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter in den Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kommen wird, an den maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA-Lärm unterschritten.

Der Eingriff in die Natur, durch z. B. die Versiegelung, wird im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsregelung bilanziert und kompensiert. Zudem befindet sich das Vorhaben auf einer freien Fläche im Covestro Industriepark in einem Industriegebiet. Während der Bauphase wird diese von einer Ökologischen Baubegleitung wöchentlich überwacht.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG im Internet auf der Seite des LfU <http://www.schleswig-holstein.de/LfU> und im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de unter dem Verfahrenstyp „negative Vorprüfungen“ bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Relevante Wirkfaktoren können sich betriebsbedingt durch eine Zunahme der Belastung durch eutrophierende und versauernde Stickstoff- und Säureeinträge über den Luftpfad ergeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Schleswig-Holsteinisches Elbästuar (Nr. 2323-392) und angrenzende Flächen, südliche Richtung in ca. 1,8 km Entfernung und das FFH-Gebiet Unterelbe (Nr. 2018-331), südliche Richtung in ca. 2,2 km Entfernung. Beide Gebiete liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der großen Entfernung.

Das beantragte Vorhaben hat auf diese Erhaltungsziele der FFH-Gebiete keine erheblichen Auswirkungen, weil die Berechnungsergebnisse der Ausbreitungsrechnung der Immissionsprognose zeigen, dass für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang 8 der TA Luft (SPA- und FFH-Gebiete) das jeweilige Abschneidekriterium sowohl für die Stickstoff-Deposition von 0,3 kg/(ha*a) als

auch die Säuredeposition von 0,04 keq/(ha*a) deutlich unterschritten wird. Außerdem ergeben sich hinsichtlich der Stickstoffdeposition für alle erfassten geschützten Pflanzen und Ökosysteme gemäß Anhang 9 der TA Luft nur geringe Zusatzbelastungen, die deutlich unter dem Prüfwert von 0,3 kg/(^{haa}) liegen.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Erfordernis einer Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG – erteiltes Benehmen der unteren Naturschutzbehörde

Für das gesetzlich geschützte Biotop „Naturnahes lineares Gewässer mit Röhricht-ten (FLr)“ beantragt der Antragsteller eine Befreiung vom Biotopschutz gemäß den Regelungen des § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Der Ausgleich ist im Rahmen der Kompensationsermittlung festzulegen. Das Biotop muss, wie aus den Antragsunterlagen nachvollziehbar hervorgeht, teilweise temporär und teilweise dauerhaft aus Gründen des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen werden. Eine Befreiung kann daher erteilt und die Beseitigung des oben genannten geschützten Biotops gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG sowie § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zugelassen werden (AZ UNB: 680.09/2/00341).

2.4 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen mit den Fachbereichen:
 - Brandschutz,
 - Wasser,
 - Naturschutz,
 - Boden
- Stadt Brunsbüttel für das gemeindliche Einvernehmen und seiner Bauaufsicht
- LASG,
- Amt für Planfeststellung Verkehr,
- Deutsche Emmissionshandelsstelle
- Werksfeuerwehr Covestro.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.5 Anhörung

Aufgrund der schriftlichen Äußerung im Rahmen der Anhörung wurde die Bedingung 1.2 nach Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde insofern geändert, dass „die Errichtung“ aus der Bedingung gestrichen wurde, da die Anlage aufgrund der vorzeitigen Zulassung nach § 8a BImSchG bereits errichtet wurde.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen und luftgetragenen Schadstoffe hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Punkte:

Allgemein

Der Genehmigungsbescheid bzw. eine Kopie sind nach Auflage AIII2.1.1 stets bereitzuhalten, damit seitens der Betreiberin nachgewiesen werden kann, dass entsprechende Genehmigung besteht und ist somit als eine Betreiberpflicht nach § 5 BImSchG anzusehen.

Die Mitteilungen nach der Auflage AIII2.1.2 ergibt sich einerseits aus § 18 BImSchG, als auch § 6 der 44. BImSchV. Die Mitteilungspflicht nach der Auflage AIII2.1.3 ergibt sich aus § 52b BImSchG.

Lärmimmissionen

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen für den Anlagenbetrieb wurde den Antragsunterlagen eine Lärmprognose und für die Bauzeit eine Schalltechnische Stellungnahme zum Baulärm beigefügt. Während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten eingehalten, bzw. um mindestens 12 dB unterschritten. Zur Sicherstellung hierfür, insbesondere der Beschränkung der Bautätigkeiten auf Werktage und zur Tageszeit, wurden die Auflagen AIII2.2.6.1 und AIII2.2.6.2 erlassen.

Die Lärmprognose zeigt, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen aus dem Lärmgutachten eingehalten werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Installation von Abgasschalldämpfern für jeden Kamin der GHKA mit einer Dämpfung von mindestens 15 dB, dies wurde mit der Auflage III2.2.5 umgesetzt.

Luftgetragene Immissionen

Zur Beurteilung, ob durch luftgetragene Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wurden den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose zur Stickstoff- und Säuredeposition und eine Schornsteinhöhenberechnung beigelegt. Die Prognose zeigt, dass die Irrelevanzschwellen, bzw. Abschneidekriterien für die Stickstoff- bzw. Säuredeposition unterschritten werden an den einschlägigen Beurteilungspunkten. Um dies sicher zu stellen wurden die Auflagen AIII2.2.2 bis III2.2.4 erlassen.

Die Auflage AIII2.2.3 zur Festsetzung der Betriebsstunden auf 4.500 h pro Jahr resultiert daraus, dass mit dieser Betriebsstundenzahl die Immissionsprognose durchgeführt wurde. An anderer Stelle der Immissionsprognose werden 5.000 Betriebsstunden pro Jahr genannt, aufgrund der widersprüchlichen Angaben wird der konservativere Wert von 4.500 Betriebsstunden pro Jahr mit dieser Genehmigung festgesetzt.

Im Fall der Bauzeit wurde die Auflagen AIII2.2.6.3 und AIII2.2.6.4 formuliert, um die luftgetragenen Immissionen, hervorgerufen durch Staubverwehungen aufgrund der Bauarbeiten, zu reduzieren.

Sonstige Gefahren

Die Auflage AIII2.2.1 resultiert aus den Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, als auch nach § 4b der 9. BImSchV.

Das Vorhaben befindet sich im Covestro Industriepark und liegt somit örtlich in einem Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Vorhaben selbst fällt nicht unter die Störfall-Verordnung. Sollte es zu einem Störfall in den örtlichen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung kommen, so sind im Vorwege auch Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft auf der Baustelle zu treffen. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Auflagen AIII2.2.6.5 bis AIII2.2.7.1 enthalten.

Mit den Auflagen AIII2.2.6.5 bis AIII2.2.7.1 wird darauf hingewiesen, dass auch dafür Sorge zu tragen ist, dass Fremdfirmen wie insbesondere die Fa. Linde AG und Fa. Nordsee Gas Terminal GmbH, die sich auf dem Gelände der Firma Covestro Deutschland AG angesiedelt haben, einbezogen werden und dass Veränderungen der Schutzanforderungen z. B. durch ein regelmäßiges Briefing kommuniziert werden.

Die Auflage AIII2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden die Anlagen nach dem Stand der Technik ausgerüstet und errichtet.

In den Abschnitten 4 und 5 des Genehmigungsantrags, Stand 26. Februar 2025, letztmalig ergänzt am 28.04.2025, werden Überwachungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen genannt, die vom LfU als ausreichend angesehen werden, da diese den Anforderungen der 44. BImSchV entsprechen.

So sind die Bauarbeiten aus Lärmschutzgründen nur werktags Mo-Fr zwischen 7 Uhr und 18 Uhr durchzuführen (Auflage AIII2.2.6.1)

Die einzelnen GHK sind mit Abgasschalldämpfern mit einer Schalldämpfung von mindestens 15 dB auszustatten, sodass nach dem beiliegenden Lärmgutachten

die Richtwerte an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden können (Auflage III2.2.5).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind damit durch den Stand der Technik erfüllt oder können durch Nebenbestimmungen gesichert werden.

Im Rahmen der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden auch Klimaschutzermäßigungen wertend berücksichtigt, indem Gesichtspunkte und technische Ausgestaltungsvarianten zur Emissionsbegrenzung bewertet werden.

Die Anlage unterliegt zur Begrenzung von klimaschädlichen Gasen (Kohlenstoffdioxid und Methan) dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

In den vorliegenden Unterlagen wurde dargestellt, dass während der Errichtung der Anlage baustellentypische Abfallarten anfallen und diese im Rahmen des Baustellenabfallmanagementsystems getrennt gesammelt und durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen der Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt werden. Entsprechende Entsorgungsnachweise werden dokumentiert.

Der Betrieb der Anlage selbst erfolgt i. d. R. abfallfrei, die im Rahmen von Wartungen und Revisionen anfallenden Abfallstoffe bzw. verbrauchte Betriebsmittel und Hilfsstoffe werden durch Fachfirmen einer geeigneten und zulässigen Entsorgung/Verwertung zugeführt. Folglich sprechen keine abfallrechtlichen Gründe gegen das Vorhaben.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Anlage unterliegt zur Begrenzung von klimaschädlichen Gasen (Kohlenstoffdioxid und Methan) dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Darüber hinaus wird die Anlage nur betrieben, wenn die Wärme des Covestro-Kühlabwassers nicht ausreicht für die Regasifizierung. Dementsprechend steht das Vorhaben dieser gesetzlichen Vorgabe nicht entgegen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Im Zuge der vorzeitigen Zulassung nach § 8a BImSchG hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dementsprechend steht das Vorhaben dieser gesetzlichen Vorgabe nicht entgegen.

Durch die Bedingung AIII1.2 ist zusätzlich sichergestellt, dass nach einer möglichen Betriebseinstellung die Anlage ordnungsgemäß zurückgebaut wird.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ist für den Antragsgegenstand die Verordnung 44. BImSchV anzuwenden und indirekt die 12. BImSchV anzuwenden.

Aufgrund der Leistungsgröße des Vorhabens fällt dieses unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Die sich daraus ergebenden Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen wurden beantragt, diese entsprechen den vorgesehenen Grenzwerten und Messverpflichtungen der 44. BImSchV und sind somit zu genehmigen. Diese sind zusätzlich in Kapitel AII2 (Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen) festgesetzt. Die Anlagenleistung wird technisch und durch die Auflage AIII2.2.2 rechtlich auf 49,5 MWh begrenzt, sodass die Anlage unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fällt.

Die Anforderungen, die sich indirekt durch die angrenzenden Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV ergeben, wurden durch die Auflagen AIII2.2.6.5 bis AIII2.2.7.1 umgesetzt.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Lokalisierung im Covestro Chemiepark.

Für das geplante Vorhaben hat die Stadt Brunsbüttel am 25. Februar 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen, weil das Vorhaben nach Art und Ausmaß den Festsetzungen im Flächennutzungsplan entspricht, da es sich bei der Vorhabensfläche um ein Grundstück im ausgewiesenen Industriegebiet (GI) ohne Einschränkungen handelt.

Die Grundstückseigentümerin hat gemäß § 35 Absatz 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung (Baulast) abgegeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Die Antragstellerin hat eine Verpflichtungserklärung (Rückbauverpflichtung) abzugeben (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB) – Bedingung 1.2.

Die Antragstellerin hat eine Sicherheitsleistung zu leisten (§ 35 Absatz 5 BauGB) – Bedingung AIII1.2.

Die Verpflichtungserklärung wird durch die Baulast, und die Rückbaukosten der Antragstellerin durch die Sicherheitsleistung gesichert – Bedingung AIII1.2.

Die Baulast ist als Sicherungsmittel der grundstücksbezogenen Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB erforderlich.

Jedoch sichert die Baulasteintragung den (teilweise) finanziellen Ausfall der Betreiberin nicht ab.

Aufgrund dessen wird zusätzlich zur Baulasteintragung eine finanzielle Sicherheit zur Absicherung der Rückbaukosten seitens der Anlagenbetreiberin verlangt (Sicherheitsleistung). So wird der finanzielle Ausfall der Anlagenbetreiberin abgesichert.

Damit ist neben der Sicherheitsleistung auch eine Baulast erforderlich. Das Sicherungsziel der Bankbürgschaft liegt im finanziellen und das der Baulast im rechtsnachfolgefesten Bereich.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Baurecht

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, die dem Vorhaben entgegenstehen. Durch die Auflagen AIII2.3.1 bis AIII2.3.6 ist sichergestellt, dass Belange des Baurechts der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nebenbestimmungen zum Gegenstand dieser Zulassung wurden unter AIII2.3.1 bis AIII2.3.6 sowie Hinweise unter AIV3.1 bis AIV3.5 übernommen.

Die Auflage AIII2.3.1 begründet sich aus den §§ 53 und 56 LBO, die Auflagen AIII2.3.2 und AIII2.3.5 werden mit den §§ 66 Absatz 3 und 58 Absatz 5 LBO begründet. § 72 Absatz 6 LBO wird zur Begründung der Auflage AIII2.3.6 genannt.

Dem LfU sind die in den Auflagen AIII2.3.1 und AIII2.3.6 bezeichneten Unterlagen ebenfalls vorzulegen soweit dies für die eigene Überwachung zweckmäßig ist, damit diese die Einhaltung der in diesem Zulassungsbescheid getroffenen Regelungen selbst überwachen kann.

3.3 Brandschutz

Durch die Auflagen AIII2.4.1 bis AIII2.4.4 ist sichergestellt, dass Belange des Brandschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Auflage AIII2.4.1 ergibt sich aus der DIN 14095. AIII2.4.1 Auflage AIII2.4.2 basiert auf der Grundlage von § 5 LBO SH i. V. m. § 14 LBO. Ebenso finden die Auflagen AIII2.4.3 und AIII2.4.4 ihre Grundlage im § 14 LBO.

3.4 Brandschutz – Werkfeuerwehr

Durch die Auflagen AIII2.5.1 bis AIII2.5.3 ist sichergestellt, dass Belange der Werkfeuerwehr bezüglich des Brandschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Auflage AIII2.5.1 begründet sich auf folgende Punkte:

- Erhöhtes Brandrisiko durch technische Anlagen:
 - Im Elektrischen Modul und I&C-Modul befinden sich Schaltanlagen und elektrische Verbraucher, die bei technischen Defekten ein erhöhtes Brandrisiko darstellen
 - Die Heizwasserkessel mit jeweils 9,9 MW Feuerungswärmeleistung stellen eine potenzielle Brandgefahr dar
- Minimale Anwesenheit von Personal:
 - Die Anlage wird vollautomatisch betrieben. Personal ist nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken anwesend. Ohne Brandmeldeanlage könnte ein Entstehungsbrand lange unentdeckt bleiben und die Entwicklung zum Vollbrand ist so wahrscheinlich. Damit ist die Anforderung nach LBO SH §14 „Anlagen sind ... sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind;“ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr umsetzbar und die Brandausbreitung auf benachbarte Brandabschnitte wahrscheinlich.

3.5 Gewässer- und Bodenschutz

Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns und für die Hauptentscheidung nach § 4 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Bedenken geäußert, die einer vorzeitigen Zulassung entgegenstehen unter Beachtung der wasserrechtlichen Auflagen.

Die Auflage III2.6.1 wurde formuliert, da aus den Antragsunterlagen nicht zu erkennen ist, wie mit dem oberflächennahen Grundwasser verfahren werden soll und dabei eine schadlose Entwässerung sichergestellt wird.

Die Auflage III2.6.2 wurde formuliert, da es bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen um erlaubnispflichtige Tätigkeiten handeln kann nach §§ 8 und 9 WHG.

Durch die Auflagen III2.6.1 und III2.6.2 und die Hinweise 6.1 bis 6.4 ist sichergestellt, dass Belange des Gewässer- und Bodenschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.6 Naturschutz

- 3.6.1 Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns und zur Entscheidung in der Hauptsache nach § 4 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Durch die Auflagen AIII2.7.1 bis AIII2.7.8 und die Hinweise AIV7.1 bis AIV7.4 ist sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden und somit die Belange des Naturschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG – Benehmen für Biotopausnahmen

Für das gesetzlich geschützte Biotop Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten (FLr) beantragt der Antragsteller eine Befreiung vom Biotopschutz gemäß den Regelungen des § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG. Der Ausgleich ist im Rahmen der noch zu überarbeitenden Kompensationsermittlung festzulegen. Das Biotop muss, wie aus den Antragsunterlagen nachvollziehbar hervorgeht, teilweise temporär und teilweise dauerhaft aus Gründen des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen werden. Eine Befreiung kann daher erteilt werden:

Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG1 durch die untere Naturschutzbehörde

AZ UNB: 680.09/2/00341- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop:

Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten gemäß § 30 BNatSchG1 i.V. mit § 21 (1) Nr. 3 LNatSchG2.

Grundstück: Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 134

Entsprechend des Antrages auf Befreiung, der Teil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 27.11.2024 ist, wird die Beseitigung des o.g. gesetzlich geschützten Biotops zugelassen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 30 Absatz 2 BNatSchG1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG2 sowie § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG1.

Entsprechend des Antrages auf Befreiung, der Teil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 27.11.2024 ist, wird die Beseitigung des o.g. gesetzlich geschützten Biotops zugelassen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG2 sowie § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Grundlage dieser Entscheidung

- - Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.01.2025
- - FFH-Voruntersuchung vom 28.11.2024
- - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 27.11.2024
- - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vom 27.11.2024

3.7 Arbeitsschutz

Das Landesamts für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG), ehemals die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wurde im Rahmen der Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns und für die Hauptentscheidung nach § 4 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der

eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Hinweise die gegen die Zulassung sprechen, sofern die Auflagen aus den beiden Stellungnahmen umgesetzt und beachtet werden.

Die Bedingung AIII1.3 begründet sich durch die §§ 14, 15 der Betriebssicherheitsverordnung und ist vor Inbetriebnahme umzusetzen.

Die Auflage III2.8.1 begründet sich wie folgt: Zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 3 (2) der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist, benötigt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator alle erforderlichen Unterlagen.

Die Auflage III2.8.2 begründet sich auf §§ 5, 6 BaustellV, wonach Arbeitgeber und sonstige Personen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen haben.

Die Auflagen III2.8.3 und AIII2.8.4 begründen sich dadurch, dass nach § 2 (2) BaustellV der zuständigen Behörde die Vorankündigung zu übersenden ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist vom Arbeitgeber oder den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Die Anforderungen der Auflage AIII2.8.6 ergeben sich durch die TRGS 201 i. V. m. der DIN 2403.

Die Vorgaben und Anforderungen aus der Auflage AIII2.8.7 ergeben sich durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) TRGS 722 Nr. 4.5.

Die Pflicht ein Schutzkonzept (Explosionsschutzdokument) nach Auflage AIII2.8.8 zu erstellen, begründet sich auf §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), sowie § 6 Absatz 4 und 9 der Gefahrstoffverordnung

Die Erstellung eines Sicherheitskonzepts für Alleinarbeiten nach Auflage AIII2.8.9 ergibt sich aufgrund von § 5 ArbSchG.

Die Auflage AIII2.8.4 begründet sich durch §22 ArbSchG.

Durch die Auflagen III2.8.1 bis AIII2.8.4 und die Hinweise 8.1 bis AIV8.8 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.8 Deutsche Emissionshandelsstelle

Die Anlage fällt unter den Geltungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Die Auflage AIII2.9.1 zur Emissionsüberwachung und Berichterstattung begründet sich auf § 5 Absatz 1 TEHG. Die Auflage AIII2.9.2 zur Erstellung eines Überwachungsplans ergibt sich aus § 6 TEHG i. V. m. § 5 TEHG. Die Auflage AIII2.9.3 begründet sich durch § 21 Absatz 1 TEHG.

Durch die Auflagen AIII2.9.1 bis AIII2.9.3 und den Hinweis AIV10.1 ist sichergestellt, dass Belange der Deutschen Emissionshandelsstelle der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.9 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich,
- Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde
AZ UNB: 680.09/2/00341
Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope:
Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 (1) Nr. 3 LNatSchG.
Grundstück: Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 134
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2075 bei der DEHSt geführt.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der

daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

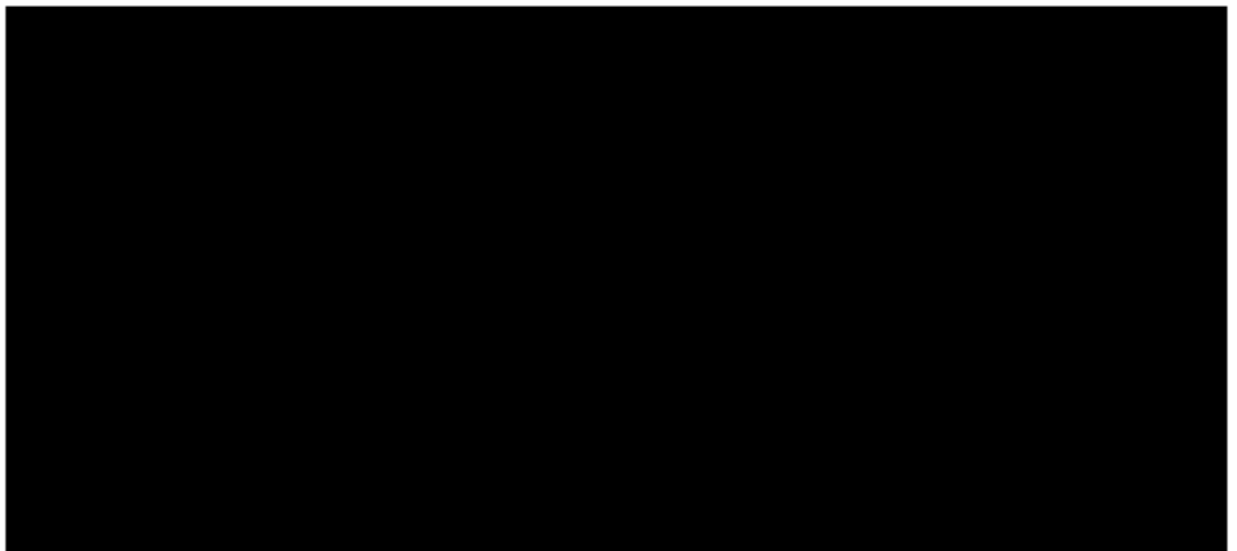
Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1 e), 10.1.1.8 b) und 10.1.1.8.1a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:



Auslagen:

Zustellung der Genehmigung	3,45 €
Summe Auslagen	3,45 €

Gesamtsumme Kosten: ██████████ €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1996 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl., S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 384);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I S. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. 2017 I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I S. 43);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.328).

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.328).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

L. S.

Gez. <Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage All2.1.1

Kostennote

Formulare des LfU: Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

Formulare der Stadt Brunsbüttel: Fertigstellung, Bauleitererklärung